

Satzung Hörfunk- und Projektwerkstatt Leipzig e. V. (HUP)

Par. 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Hörfunk- und Projektwerkstatt Leipzig (HUP).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann ergänzend zum Namen die Bezeichnung „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Par. 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Bereich des lokalen Rundfunks, besonders in der Leipziger Region - Großstadtraum Leipzig und Umland.
Dieses Ziel soll erreicht werden durch medienpädagogische Arbeit, besonders durch das Erstellen von Audiobeiträgen und crossmedialen Produkten, die in Medien veröffentlicht werden.
- (3) Insbesondere fördert der Verein die Erlangung und Aneignung von Medienkompetenz durch medienpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und anderen Schichten der Bevölkerung.
- (4) Zu diesem Zweck führt der Verein allgemeine Bildungs-, Ausbildungs-, und Weiterbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und andere Interessierte durch, um sie für die Arbeit und den Umgang mit den elektronischen Medien zu gewinnen und zu qualifizieren.
Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, Medien zu gestalten, mit denen kommunales Leben und Alltag in der ganzen Breite gefördert werden kann, z.B. auf den Gebieten der lokalen
 - Information und Kommunikation
 - Kunst und Kultur
 - Medienerziehung und Bildung
 - Jugendhilfe
 - Interkulturelle Arbeit
 - Geschlechtsspezifische Arbeit
 - Altenhilfe...
- (5) Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, Rundfunkveranstaltern und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.
Zur Konzeptumsetzung arbeitet der Verein auch mit anderen gleichartigen nationalen und internationalen Einrichtungen.

Par. 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Par. 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen, er kann halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Par. 5 Vereinsorgane

Der Verein umfasst als Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

Par. 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Einladung schriftlich per Post mit einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftliche bekannte gegebene postalische Adresse gerichtet ist.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Par. 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Den Vorstand gemäß Par. 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für die Verbindlichkeiten des rechtsfähigen Vereins haftet grundsätzlich nur das

Vereinsvermögen. Aus der bloßen Vereinsmitgliedschaft ergibt sich daher für das einzelne Mitglied keinerlei Haftungsrisiko.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen werden:

- a) die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung,
- b) die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens
- c) die Einsetzung von Arbeitsgruppen, Einzelpersonen, und „Hilfspersonen“,

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Par. 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Par. 9 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) Zuwendungen anderer Art

(2) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach Par. 2 dienen.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Par. 9 Satzung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(2) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

Par. 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Stand: 05.11.2012